

Erste Tätigkeitsstätte bei längerfristiger Entsendung ins Ausland

| Werden Arbeitnehmer von international tätigen Unternehmen zu Tochterunternehmen oder Betriebsstätten **ins Ausland entsandt**, erhält der Arbeitnehmer häufig umfangreiche Zusatzleistungen, etwa für Heimflüge und Wohnung vor Ort. Die Versteuerung dieser Leistungen **im Rahmen des Progressionsvorbehalts** hängt hier wesentlich davon ab, wo **die erste Tätigkeitsstätte** anzusiedeln ist. |

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen soll **die erste Tätigkeitsstätte** bei längerer Entsendung und Unterstellung unter das Direktionsrecht des ausländischen Unternehmens **im Ausland** sein. Erstattungen des Arbeitgebers für Wohnung und Flüge **erhöhen danach das Steuersatzeinkommen im Rahmen des Progressionsvorbehalts**.

Bleibt der Wohnsitz in Deutschland während der Entsendung bestehen, hat der Arbeitnehmer weiterhin **sein Welteinkommen** in Deutschland zu versteuern. Auch wenn im Ausland erzieltes Arbeitseinkommen in den meisten Fällen wegen bestehender **Doppelbesteuerungsabkommen** in Deutschland freigestellt wird, muss im Einzelfall geklärt werden, wie solche Erstattungen beim Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen sind.

Alte versus neue Rechtslage

Zu der **bis zum Veranlagungszeitraum 2013** geltenden Rechtslage hatte der Bundesfinanzhof Folgendes entschieden: Ein Arbeitnehmer, der zunächst für drei Jahre und anschließend wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist, begründet dort **keine regelmäßige Arbeitsstätte**, auch wenn er mit dem ausländischen Unternehmen für die Dauer des Entsendungszeitraums einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Seit 2014 sind durch die **Reisekostenreform** jedoch neue gesetzliche Vorgaben zu beachten. Bestätigt der Bundesfinanzhof das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen in der Revision, droht **eine Verschlechterung** gegenüber der bis 2013 geltenden Rechtslage.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2018, Az. 5 K 262/16, Rev. BFH Az. VI R 21/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 205675; BFH-Urteil vom 10.4.2014, Az. VI R 11/13